

Mandanten-Rundschreiben 2/2017

Steuertermine im Februar 2017

- | | |
|--------------------------|---|
| Fälligkeit 10.02. | Ende Zahlungsschonfrist 13.02. |
| • Lohnsteuer: | mtl. |
| • Umsatzsteuer: | mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung |
| Fälligkeit 15.02. | Ende Zahlungsschonfrist 20.02. |
| • Gewerbesteuer: | 1/4-jährlich |
| • Grundsteuer: | 1/4-jährlich |

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- 13.02. Lohnnachweis 2016 an Unfallversicherungsträger (§ 165 SGB VII)
- 15.02. Jahresmeldungen 2016 zur Sozialversicherung (§10 DEÜV)
- Umsatzsteuer:*
- 27.02. Zusammenfassende Meldung Januar 2017
- Sozialversicherungsbeiträge:*
- 22.02. Übermittlung Beitragsnachweise
- 24.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2017 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2017

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2017

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2017 folgende, teilweise erhöhte Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	241,00	51,00	95,00	95,00
wöchentlich	56,21	11,90	22,19	22,19
kalendertäglich ²⁾	8,03	1,70	3,17	3,17

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, han-

delt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ²⁾ €
monatlich	223,00	189,55
wöchentlich	52,01	44,24
kalendertäglich	7,43	6,32

¹⁾ Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

^{a)} bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

^{b)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

^{c)} bei der Belegung

mit 2 Beschäftigten	um 40 %
mit 3 Beschäftigten	um 50 %
mit mehr als 3 Beschäftigten	um 60 %

^{d)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,92 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,20 €/m² monatlich bewertet werden.

Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21.11.2016 (BGBl 2016 Teil I S. 2637)

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2017** unverändert auf **-0,88%** (bisher -0,88%).

Der Verzugzinssatz beträgt damit für

– Verbrauchergeschäfte 4,12% (bisher 4,12%)
(5%-Punkte über Basiszinssatz – § 288 Abs.1 Satz 2 BGB)

– Handelsgeschäfte 8,12% (bisher 8,12%)
(9%-Punkte* über Basiszinssatz – § 288 Abs. 2 BGB)

*Hinweis: Bis zum 28.7.2014 entstandene Forderungen 8%-Punkte

Im Jahre **2016** hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit:

ab 1. Januar 2016 - 0,83%

ab 1. Juli 2016 - 0,88%.

Deutsche Bundesbank - Pressenotiz vom 27.12.2016

Urlaubsabgeltung

bei Tod des Arbeitnehmers vererbbar?

Nach bisher ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) können weder Urlaubs- noch Urlaubsabgeltungsan-

sprüche auf den Erben eines Arbeitnehmers übergehen, wenn dieser während des Arbeitsverhältnisses verstirbt (vgl. 4/2012).

Ob diese Rechtsprechung auch künftig noch gilt, ist fraglich. Ein Senat des BAG hat jetzt dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob dies mit EU-Recht vereinbar ist.

BAG, 9-AZR 196/16-A, 9 AZR 45/16-A
(Pressemitteilung BAG Nr. 55 v. 18.10.2016)

Verkauf des Vertragsarztsitzes an ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Vertragsärzte, die sich zur Ruhe setzen wollen, verkaufen heutzutage zunehmend ihren Vertragsarztsitz an ein Medizinisches Versorgungszentrum.

Dies erspart die schwierige Suche nach einem Praxisnachfolger und bedarf nicht der Zustimmung des Zulassungsausschusses.

Das Bundessozialgericht hat zu dieser Thematik in einem Urteil nunmehr Vorgaben gemacht, die es zu beachten gilt.

Die Tätigkeit als Vertragsarzt im MVZ als angestellter Arzt muss wenigstens für eine Zeitdauer von 3 Jahren aufrechterhalten werden. Ausnahmen sind in Krankheitsfällen möglich.

Grundsätzlich setzt eine Nachbesetzung außerdem voraus, dass sich die neue Anstellung hinsichtlich des Umfangs im Rahmen der bisherigen Besetzung hält. Unschädlich ist lediglich die Reduzierung des Tätigkeitsumfangs um den Anrechnungsfaktor 1/4.

Die vom Gericht vorgegebene 3-Jahresfrist macht beim abgehenden Arzt eine entsprechend rechtzeitige Planung erforderlich.

Bundessozialgericht, Urteil vom 4.5.2016 – B 6 KA 21/15 R (NWB 2016 S. 3215)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Erneuerung einer Einbauküche kein sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand

1. „Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht – als sog. Erhaltungsaufwand – sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (**Änderung der Rechtsprechung**).“

2. „Bei einer Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, das auf zehn Jahre abzuschreiben ist (**Änderung der Rechtsprechung**).“

Mit diesem Urteil ist die bisherige Rechtsprechung überholt (vgl. z.B. 4/2016).

BFH-Urteil vom 3.8.2016 – IX R 14/15 (DStR 2016 S. 2846)

Pensionszahlungen und Beratervertrag als verdeckte Gewinnausschüttung

„Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach seinem Ausscheiden aus der GmbH nunmehr auf Grund eines Beratervertrags für die GmbH tätig, führt die gleichzeitige Zahlung der Pension und der Beraterhonorare zu einer vGA (Anm.: verdeckte Gewinnausschüttung) in Höhe der Pensionszahlungen, wenn der Beratervertrag die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit verdecken soll oder aus sonstigen Gründen nicht fremdüblich ist.“

In der Praxis wird vielfach die Kombination mit einem Beratervertrag als praktischer Ausweg angesehen, weil der Bundesfinanzhof die parallele Zahlung von Gehalt und Pension an einen Gesellschafter-Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft hat.

In vergleichbaren Fällen muss zur Vermeidung einer vGA darauf geachtet werden, dass sich der Beratervertrag nur auf konkrete Projekte bezieht, Nachweise für diese Tätigkeit vorgelegt werden können und der Vertrag generell einem Fremdvergleich standhält.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6.9.2016 – 6 K 6168/13 – Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision eingelegt – Az.: BFH I B 104/16 (EFG 2016 S. 1916)

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen, haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Die Gewährung der Steuerermäßigung nach 35a EStG setzt grundsätzlich u.a. voraus, dass das Beschäftigungsverhältnis, die Dienst- oder Handwerkerleistung **im Haushalt** des Steuerpflichtigen erbracht wird.

Das bisherige Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu dieser Vorschrift wurde aktualisiert.

Danach werden u.a. **auch** als haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen **anerkannt**:

- > Dienst- oder Handwerkerleistungen auf benachbarten Grundstücken (z.B. Reinigung und Winterdienst auf öffentlichem Grund vor dem eigenen Grundstück),
- > anteilige Lohnkosten für Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze sowie Kabelnetze,
- > in einer Betreuungspauschale enthaltene Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem innerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“,
- > Tierbetreuungs- oder Pflegekosten für entsprechende Dienstleistungen innerhalb des Haushalts.

Hinweis:

In einer Anlage zu dem BMF-Schreiben sind detaillierte, beispielhafte Aufzählungen begünstigter und nicht begünstigter Leistungen dargestellt.

BMF-Schreiben vom 9.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008
(BStBl. I 2016, S. 1213)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Voller Kinderfreibetrag bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht

Basierend auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. 4/2014) hat ein Finanzgericht entschieden, dass einem im EU-Ausland wohnenden Kind der Freibetrag in Höhe von 400.000 € zusteht.

Gegenstand der Schenkung war im Streitfall ein in Deutschland gelegenes Grundstück.

Das Finanzamt hatte nur den Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 2.000 € berücksichtigt.

Anmerkung:

Ein Antrag nach § 2 Abs. 3 ErbStG, den Vermögensanfall insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln, wurde im entschiedenen Fall nicht gestellt, war aber auch nicht Voraussetzung für die Gewährung des hohen Freibetrags.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13.7.2016 – 4 K 488/14 (EFG 2016 S. 1368)

Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer

„Testamentarische Zuwendungen an eine Körperschaft unterliegen sowohl der ErbSt als auch der KSt.“

Das umstrittene Verhältnis von Ertragsteuern (hier: Körperschaftsteuer) und Schenkungsteuer ist weiterhin Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.

Im entschiedenen Fall war ein gewerbliches Seniorenpflegeheim von einem verstorbenen Heimbewohner als Erbe eingesetzt worden.

Das Finanzamt erhob in diesem Fall sowohl Erbschaftsteuer als auch Körperschaftsteuer (Gewerbsteuer fiel wegen § 3 Nr. 20 GewStG nicht an.)

Eine Übermaßbesteuerung verneinte das Gericht, denn die steuerliche Gesamtbelastung lag unter 50% (30% Erbschaftsteuer zuzüglich 15% Körperschaftsteuer plus Solidaritätszuschlag).

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage wurde vom Gericht die Revision zugelassen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 28.6.2016 – 10 K 285/15 – Revision eingelegt, Az. BFH: I R 50/16 (EFG 2016 S. 1366)